

# Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg

## Hausordnung



### 1. Geltungsbereich

Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg  
Max-Planck-Straße 49  
96515 Sonneberg  
Telefon: 03675 / 4050

### 2. Unterrichts- und Pausenzeiten

#### Montag bis Donnerstag

0. Stunde	07:00 – 07:45 Uhr
1. Stunde	07:45 – 08:30 Uhr 5 Minuten Pause
2. Stunde	08:35 – 09:20 Uhr 15 Minuten Frühstückspause
3. Stunde	09:35 – 10:20 Uhr 5 Minuten Pause
4. Stunde	10:25 – 11:10 Uhr 10 Minuten Pause
5. Stunde	11:20 – 12:05 Uhr 5 Minuten Pause
6. Stunde	12:10 – 12:55 Uhr 30 Minuten Mittagspause
7. Stunde	13:25 – 14:10 Uhr 5 Minuten Pause
8. Stunde	14:15 – 15:00 Uhr 10 Minuten Pause
9. Stunde	15:10 – 15:55 Uhr 5 Minuten Pause
10. Stunde	16:00 – 16:45 Uhr

#### Freitag

1. bis 6. Stunde - wie Montag bis Donnerstag

	5 Minuten Mittagspause
7. Stunde	13:00 – 13:45 Uhr
	5 Minuten Pause
8. Stunde	13:50 – 14:35 Uhr

### 3. Verhalten im Schulgebäude

- Für Ordnung und Sauberkeit des Schulgebäudes sind alle Benutzer mit verantwortlich. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sachbeschädigungen und Verschmutzungen werden die Verursacher haftbar gemacht und zur Verantwortung gezogen.
- Sicherheitsmängel im Gebäude und im Außenbereich sind umgehend dem Hausmeister oder dem Verwaltungspersonal zu melden.
- Das Schulgebäude ist für Schüler an Unterrichtstagen in der Zeit von 06:30 Uhr bis Unterrichtsende geöffnet. Der Unterricht beginnt und endet mit dem Klingelzeichen.

- Der Aufenthalt von Schülern und Auszubildenden in den Fachkabinetten ist nur im Beisein von Lehrern oder Schulpersonal gestattet. Seitens des aufsichtführenden Lehrers können abweichende Anweisungen getroffen werden. Der Lehrer schließt das Fachkabinett nach dem Verlassen ab.
  - Frühstück und Mittagessen können von den Auszubildenden und Schülern in der Cafeteria oder im Speisesaal eingenommen werden.
  - Ist ein Lehrer zum Unterrichtsbeginn nicht anwesend, so ist dies spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn durch den Klassensprecher im Sekretariat zu melden.
  - Ein eigenmächtiges Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit – mit Ausnahme des Weges zum Sportunterricht – ist nicht gestattet. Wer dennoch das Schulgelände verlässt, handelt auf eigene Verantwortung und verliert den Unfallversicherungsschutz.
  - Der Aufenthalt ist auf das Schulgebäude und auf das Schulgelände begrenzt.
  - Die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur in den Pausen außerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich gestattet, wenn hierdurch andere Personen nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Lehrer/innen berechtigt, das betreffende Gerät zu konfiszieren und im Sekretariat des Schulleiters zu hinterlegen. Der Schüler/Lehrling kann dort das Gerät nach nochmaliger Belehrung und unter Erteilung von Auflagen wieder in Empfang nehmen. Bei weiteren Verstößen wird das Handy einbehalten und zum Jahresende wieder ausgegeben.
  - Der Besitz, Konsum und/oder die Verbreitung von Rauschmitteln jeglicher Art ist untersagt und anzeigepflichtig.
  - Das Rauchen im Schulgebäude ist grundsätzlich untersagt, dies gilt ausdrücklich auch für E-Zigaretten und E-Shishas. Ausgenommen sind die im Freien dafür ausgewiesenen Raucherzonen.
  - Zur Ablage der Straßenbekleidung, Motorradhelme u. ä. sind die zugewiesenen Garderobenschränke - soweit vorhanden - zu nutzen. Für die Schlüssel ist ein Pfandbetrag in Höhe von 10,00 € in der Schule zu hinterlegen. Bei Verlust haftet der Schüler bzw. Auszubildende.
  - Diebstähle von Kleidungsstücken und anderem persönlichen Eigentum sind dem zuständigen Lehrer und dem Verwaltungspersonal zu melden. Fundsachen sind im Sekretariat bzw. beim Hausmeister abzugeben. Für mitgebrachte Wertsachen wie Geld und wertvollen Schmuck etc. leistet bei Verlust die Versicherung des Landkreises Sonneberg keinen Ersatz.
  - Das Schulgelände ist öffentliches Gelände. Unfälle auf dem Schulgelände, auf dem Weg von und zur Schule, oder bei Schulveranstaltungen an anderen Orten sind im Sekretariat zeitnah – möglichst unter Angabe von Zeugen – anzuzeigen.
  - Auf dem Gelände der Schule gilt die StVO. Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt (Beschilderung verkehrsberuhigte Zone). Fahrräder und andere Zweiradfahrzeuge können in den dafür vorgesehenen Überdachungen untergestellt werden. Bei Bedarf kann auch der mit Schotter befestigte Parkplatz rechts neben der Haupteinfahrt genutzt werden.
- ### 4. Verhalten in den Klassenräumen
- Jede Klassengemeinschaft ist für Ordnung und Sauberkeit im jeweils genutzten Raum verantwortlich. Insbesondere ist auf das Reinigen der Tafel, Schließen der Fenster, Hochstellen der Stühle und das Löschen des Lichtes nach Unterrichtsende zu achten. Dabei ist das Mobiliar zweckbestimmt zu nutzen sowie pfleglich mit diesem umzugehen.

- Das Hinauslehnen aus den Fenstern sowie das Sitzen auf den Fensterbrettern ist nicht erlaubt, ebenso das Hinauswerfen von Papier und anderen Gegenständen.
- Für die Sitzordnung im Klassenraum ist der Fachlehrer verantwortlich, für die Raumordnung der jeweils raumverantwortliche Lehrer. Es können jedoch durch die jeweiligen Fachlehrer Änderungen vorgenommen werden. Bei Unterrichtsende ist die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen.
- Aushänge durch Schüler im Klassenraum bedürfen der Genehmigung des Raumverantwortlichen oder des Klassenleiters.
- Im Falle von Gefahren (Alarm, Brand etc.) sind die Fluchtwege zu den festgelegten Sammelplätzen zu nutzen. Deren Verlauf ist aus den Fluchtplänen, die an gekennzeichneten Stellen des Schulgebäudes angebracht sind, ersichtlich.
- Für mutwillige Zerstörungen an Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen des Schulgebäudes und des Außenbereiches wird der Verursacher in Höhe des entstandenen Schadens und für die Folgekosten materiell zur Verantwortung gezogen.
- In den Klassenräumen ist das Tragen von Kopfbedeckungen jeglicher Art grundsätzlich untersagt.
- Die Benutzung jeglicher elektrischer und elektronischer Geräte durch die Schüler bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis des unterrichtenden Lehrers. Für den Einsatz von Signalgebern (Feuerwehr, Katastrophenschutz etc.) ist beim Schulleiter eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Lehrkräfte berechtigt, das betreffende Gerät zu konfiszieren und im Sekretariat des Schulleiters zu hinterlegen.

#### 5. Sprechzeiten der Schulleitung und der Lehrer

- Die Schulleitung ist nach vorheriger Vereinbarung zu sprechen.
- Die Lehrkräfte teilen den Schülern mit, zu welchen Zeiten sie außerhalb des Unterrichts zu sprechen sind.

#### 6. Öffnungszeiten des Sekretariats für Schüler

Montag bis Donnerstag	09:20 bis 09:35 Uhr 12:55 bis 13:25 Uhr 15:10 bis 16:00 Uhr	Freitag	09:20 bis 09:35 Uhr
-----------------------	---	---------	---------------------

#### 7. Kartenverkauf für den Sonderbus

Montag	09:20 bis 09:35 Uhr	Raum 119 B
Freitag	09:20 bis 09:35 Uhr	und 11:10 bis 11:20 Uhr
		Raum 119 B

#### 8. Sprechzeiten der Beratungslehrer

Mittwoch	13:30 bis 16:30 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung
Raum 118a B	Frau StRin Christine Roß
Raum 119 B	Frau StRin Susanne Roß

#### 9. Verhalten bei Versäumnissen

- Bei Fehlen wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger, das Unterrichtsversäumnis rechtfertigende Gründe, ist dies unverzüglich (am betreffenden Tag bis 09:00 Uhr) telefonisch (Tel. 03675 405-0) der Schule mitzuteilen. Bei Krankheit ist bis spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (Eingang Poststempel). Eine spätere Vorlage wird als ein vom Schüler zu vertretender Grund gewertet und lt. der gültigen Schulordnung für die betreffende Schulform geahndet.

- Die schriftliche Mitteilung über sonstige Versäumnisse muss Dauer und Grund des Fehlens sowie bei minderjährigen Schülern zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten. Volljährige Schüler handeln in eigener Person.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses auf Kosten des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten verlangt werden.

#### 10. Freistellungen

- Freistellungen vom Berufsschulunterricht sind nur aus zwingenden Gründen in Ausnahmefällen möglich. Es ist rechtzeitig ein formloser Antrag – bei minderjährigen Schülern von den Erziehungsberechtigten – unter Angabe des Grundes zu stellen.
- Über Freistellungen bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet bei Schülern der Wahlschulformen der Klassenleiter.
- Über Freistellungen für einen längeren Zeitraum entscheidet grundsätzlich der Schulleiter.
- Freistellungen vom Berufsschulunterricht (duale Ausbildung) sind in der ThürBSO § 7 geregelt. Für Freistellungen aus persönlichen Gründen ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes erforderlich.
- Für sämtliche diesbezügliche Sachverhalte gelten die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes, der Thüringer allgemeinen Schulordnung für berufsbildende Schulen sowie die Schulordnungen der jeweiligen Schulformen (BS, BFS, HBFS, BG, FS etc.).

#### 11. Sonstiges

- Die Schülervertretung kann für ihre Zusammenkünfte Räume im Schulgebäude nutzen. Anträge sind im Sekretariat einzureichen.
- Die Vermietung von freien Schulräumen an Schulfremde ist möglich. Diesbezügliche Anträge sind über die Schulleitung an die Schulverwaltung zu richten.
- Zur Versorgung kleinerer Verletzungen befindet sich in jedem Labor, den Werkstätten und im Sekretariat ein Verbandskasten. Bei schweren Verletzungen ist die Rettungsstelle (Telefon 112) zu verständigen.
- Aushänge jeglicher Art im Schulgebäude bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

gez. **StD Steffen Werner**  
**Schulleiter**